jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/1/31 10ObS5/95, 10Ob502/96, 2Ob102/97g (2Ob103/97d), 1Ob56/99p, 4Ob71/08g, 10Ob23/08t, 2

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1995

Norm

ABGB §271
ABGB idF KindRÄG 2001 §271

Rechtssatz

Voraussetzung für die Kuratorbestellung ist Kollision im formellen und materiellen Sinn. Kollision im formellen Sinn liegt vor, wenn ein zufolge Gesetz oder behördlicher Verfügung Vertretungsbefugter in bestimmten Angelegenheiten nicht nur zu vertreten, sondern auch im eigenen oder im Namen Dritter zu handeln hätte. Kollision im materiellen Sinn liegt vor, wenn bei Kollision im formellen Sinn zusätzlich noch ein Interessenwiderspruch besteht. Dieser kann sich auch aus den Interessen anderer Personen als des Vertretungsbefugten ergeben, wenn letzter geneigt sein könnte, diese Interessen denen des von ihm Vertretern vorzuziehen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 5/95
  Entscheidungstext OGH 31.01.1995 10 ObS 5/95
  Veröff: SZ 68/111
- 10 Ob 502/96
  Entscheidungstext OGH 09.01.1996 10 Ob 502/96
- 2 Ob 102/97g
  Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 102/97g
- 1 Ob 56/99p
  Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 56/99p
- 4 Ob 71/08g
  Entscheidungstext OGH 10.06.2008 4 Ob 71/08g
  Auch; Beisatz: Die Möglichkeit einer materiellen Interessenkollision besteht, wenn ein betreuender Elternteil, der aufgrund einer Vereinbarung mit dem anderen Elternteil zum Tragen des gesamten Unterhalts verpflichtet ist, als gesetzlicher Vertreter des Kindes Ansprüche gegen den anderen Elternteil geltend macht. (T1)
- 10 Ob 23/08t
  Entscheidungstext OGH 26.06.2008 10 Ob 23/08t

Vgl auch; Beisatz: Ein Kollisionsfall im Sinne des § 271 ABGB setzt voraus, dass eine materielle Kollision, nämlich eine konkrete Gefährdung der Interessen des minderjährigen Kindes vorliegt. Maßgeblich für das Erfordernis der Bestellung eines Kollisionskurators ist daher, dass aufgrund des objektiven Sachverhalts eine gesetzmäßige Vertretung des Minderjährigen wegen eines zu befürchtenden Widerstreits an Interessen nicht zu erwarten ist; der Interessenwiderspruch muss sich auf die konkrete Angelegenheit auswirken. (T2)
Beisatz: Eine unterschiedliche Ansicht zwischen dem Minderjährigen und dem gesetzlichen Vertreter begründet noch keine Kollision im Sinn des § 271 ABGB. (T3)

- 2 Ob 10/08x
  Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 10/08x
  Vgl auch; Beisatz: Kollisionsfall bei Widerstreit mit einem unmittelbaren Eigeninteresse des gesetzlichen Vertreters. (T4)
  Beis wie T3
- 3 Ob 39/09w
  Entscheidungstext OGH 25.03.2009 3 Ob 39/09w
  Vgl
- 5 Ob 122/09s
  Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 122/09s
  Vgl aber; Beisatz: § 271 Abs 2 ABGB idF KindRÄG 2001 vermutet für die Verfahren zur Durchsetzung des Unterhalts nach § 140 ABGB eine ausreichende Interessenwahrnehmung durch das Gericht. (T5)
- 2 Ob 253/08g
  Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 253/08g
  Vgl; auch Beis wie T2; vgl Beis wie T1
- 7 Ob 134/10x
  Entscheidungstext OGH 14.07.2010 7 Ob 134/10x
  Auch
- 2 Ob 128/10b
  Entscheidungstext OGH 11.11.2010 2 Ob 128/10b
  Vgl auch; Auch Beis wie T2
  Veröff: SZ 2010/143
- 10 Ob 76/11s
  Entscheidungstext OGH 04.10.2011 10 Ob 76/11s
  Vgl auch; Beis wie T3
- 2 Ob 153/11f
  Entscheidungstext OGH 22.12.2011 2 Ob 153/11f
  Vgl; Auch Beis wie T2
- 8 Ob 99/12k
  Entscheidungstext OGH 24.10.2012 8 Ob 99/12k
  nur: Voraussetzung für die Kuratorbestellung ist Kollision im formellen und materiellen Sinn. Kollision im formellen Sinn liegt vor, wenn ein zufolge Gesetz oder behördlicher Verfügung Vertretungsbefugter in bestimmten Angelegenheiten nicht nur zu vertreten, sondern auch im eigenen oder im Namen Dritter zu handeln hätte. Kollision im materiellen Sinn liegt vor, wenn bei Kollision im formellen Sinn zusätzlich noch ein Interessenwiderspruch besteht. (T6); Veröff: SZ 2012/111
- 8 Ob 100/13h
  Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 Ob 100/13h
  Auch; Beisatz: Die Bestellung eines Kollisionskurators nach § 271 ABGB setzt eine Interessenkollision des „gesetzlichen" Vertreters voraus, sodass die Rechtsansicht, dass die Voraussetzungen des § 271 ABGB im Fall der Bevollmächtigung des Rechtsvertreters einer anderen am Verfahren beteiligten Partei durch den gesetzlichen Vertreter nicht erfüllt sind, nicht unvertretbar ist. (T7)
- 1 Ob 24/14g
  Entscheidungstext OGH 27.02.2014 1 Ob 24/14g
  Auch

- 6 Ob 46/15f
  Entscheidungstext OGH 01.09.2015 6 Ob 46/15f
  Vgl auch; Beis wie T4; Beisatz: Auch außerhalb von Doppelvertretung und Insichgeschäft kann bei Widerstreit mit einem unmittelbaren Eigeninteresse des gesetzlichen Vertreters das Vorliegen eines Kollisionsfalls zu prüfen sein. (T8); Veröff: SZ 2015/89
- 10 Ob 90/15f
  Entscheidungstext OGH 15.12.2015 10 Ob 90/15f
- 2 Ob 139/17f
  Entscheidungstext OGH 27.07.2017 2 Ob 139/17f
  Auch
- 7 Ob 134/17g
  Entscheidungstext OGH 21.09.2017 7 Ob 134/17g
  Auch; Beis wie T4; Beis ähnlich wie T8
- 4 Ob 72/18v
  Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 72/18v
  Vgl auch; Beisatz: Ob eine materielle Interessenkollision vorliegt, ist abstrahierend ex-ante zu beurteilen. Es darf nicht abgewartet werden, bis tatsächliche konkrete Interessenkollision vorliegt. (T9); Beisatz: Hier: Vaterschaftsfeststellungsverfahren. (T10)
- 7 Ob 110/18d
  Entscheidungstext OGH 04.07.2018 7 Ob 110/18d
  Auch
- 1 Ob 208/18x
  Entscheidungstext OGH 03.04.2019 1 Ob 208/18x
  Beis wie T4; Beis wie T8
- 7 Ob 42/20g
  Entscheidungstext OGH 21.10.2020 7 Ob 42/20g
  Beis wie T9; Beisatz: Hier: Vorfragenbeurteilung der Vaterschaft des Antragstellers bei Einräumung eines Kontaktrechts. (T11)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0058177

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at